

## Auszug aus den Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

### Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 tritt am 1. März 2020 in Kraft. Wir weisen insoweit auf die aktuellen Informationen des Bundesgesundheitsministeriums hin:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faqmasernschutzgesetz.html>  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>  
<https://www.masernschutz.de>

Häufig gestellte Fragen können grundsätzlich wie folgt beantwortet werden:

- Der Nachweis muss bei Kindern ab 1. März 2020 vor der Aufnahme in die Einrichtung durch die Sorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Aufnahme kann ohne Nachweis nicht erfolgen. Bei bereits betreuten Kindern ist der Nachweis zu erbringen. Sollte der Nachweis nicht erfolgen ist die Einrichtung verpflichtet, Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen.
- Die Nachweispflicht, dass o.g. Impfschutz besteht, gilt auch für alle Personen, die in der Einrichtung tätig sind, auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums. Erforderlich ist, dass diese Personen regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend in der Einrichtung tätig sind.
- Bei Dienstleistern genügt es, wenn die Einrichtungsleitung belegen kann, dass sie die eingesetzten Dienstleister privatrechtlich verpflichtet hat, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechende Personen in der Einrichtung einzusetzen bzw. dass sie diese Verpflichtung an die Stellen kommuniziert hat, die die Verträge mit externen Dienstleistern abgeschlossen haben und dies bei einer Kontrolle durch das Gesundheitsamt belegen kann.
- Ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot kann nur das Gesundheitsamt erteilen.
- Bei Einrichtungswechsel kann eine Bestätigung der Einrichtungsleitung, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, beispielsweise das Muster zur Nachweis-Dokumentation (siehe oben) bei der anderen Einrichtung vorgelegt werden. Andernfalls muss erneut der Nachweis selbst vorgelegt werden.
- Ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation muss lediglich Angaben zur zeitlichen Dauer enthalten (Feststellung, dass die betreffende Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann).
- Verhältnis zum Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII: Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die einer Pflegeerlaubnis bedürfen, dürfen Kinder bei fehlendem Nachweis **nicht aufnehmen**. Der individuelle Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist auf den Nachweis eines bedarfsdeckenden Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gerichtet. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, wird der Anspruch bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch dann, wenn wegen fehlendem Nachweis eine Betreuung nicht stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung